



## Tipp vom Fachanwalt für Verkehrsrecht

### Topthema:

## Verkehrspsychologische Intensivberatung

Als Berufskraftfahrer ist der **Verlust der Fahrerlaubnis** eine ständige Bedrohung der beruflichen Existenz. Wer auf diesem Gebiet schon am Anfang Fehler macht, kommt unter Umständen später schwer wieder »auf die Beine« beziehungsweise auf die Straße. Wenn der Verkehrsanwalt zu spät eingeschaltet wird, wird es für ihn außerordentlich schwer, dem Mandanten erfolgreich zu helfen. Eine vorbeugende anwaltliche Beratung hilft, schwere Nachteile für den Betroffenen zu vermeiden.

Ein Beschluss des Amtsgerichts Segeberg sowie eine Entscheidung des Amtsgerichts Regensburg finden in letzter Zeit besondere Aufmerksamkeit: Beide Entscheidungen hatten vom Fahrverbot abgesehen, nachdem die betroffenen Fahrer an **einer verkehrspsychologischen Maßnahme teilgenommen hatten**. In einem Fall stand sogar ein Fahrverbot von zwei Monaten im Raum. Das Gericht hatte dennoch auf das Fahrverbot komplett verzichtet, denn die Teilnahme an der verkehrspsychologischen Maßnahme, eine anerkannte verkehrspsychologische Intensivberatung, ließ die Hoffnung zu, dass der Kraftfahrer sein Fahrverhalten jetzt nachhaltig ändern werde. Aufgrund der mit der verkehrspsychologischen Intensivberatung verbundenen Kosten hatte das Gericht aus Gründen der Verhältnismäßigkeit sogar auf die Erhöhung der Geldbuße verzichtet.

Die Entscheidungen sind für den verkehrsrechtlich spezialisierten Anwalt von **großer praktischer Bedeutung**. Während im Strafrecht mittlerweile der Nutzen einer verkehrspsychologischen Maßnahme unbestritten ist und eine Teilnahme in der Regel zur Abkürzung der Sperrfrist führt, wurden solche Maßnahmen bislang nicht zielgerichtet zur Vermeidung eines Fahrverbotes im Bußgeldverfahren genutzt. Für Anwälte gilt daher die Devise: Öfter mal über den Tellerrand schauen und das Angebot anderer Berufssparten für den eigenen Erfolg nutzen.

Gute Erfahrungen habe ich mit der Dekra Akademie, Medizinisch-Psychologischen-Dienst – MPD, Ehrenbergstraße 11-14 in 10245 Berlin gemacht. Diese Einrichtung erfüllt die Voraussetzungen für eine Anerkennung der medizinisch psychologischen Intensivberatung bei den Gerichten. Die Dekra Akademie ist telefonisch unter **030 / 29 00 80 - 300** zu erreichen.

Selbstverständlich sind verkehrspsychologische Maßnahmen kein Allheilmittel zur Abwendung des Fahrverbotes. Stets sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Die erzieherische Wirkung und deren Nachhaltigkeit auf das Fahr-

verhalten des Betroffenen werden von den Gerichten weitgehend bejaht. Sinnvoll erscheint eine Kombination aus verkehrsanwaltlicher Verteidigung und verkehrspsychologischer Beratung.

## Urteile in Stichworten:

**Einräumen einer Geschwindigkeitsübertretung reicht für Verurteilung nicht aus:** Berlin (DAV). Auch wenn der betroffene Autofahrer eine Geschwindigkeitsübertretung eingeräumt hat, reicht dies allein zu einer Verurteilung nicht aus, wenn im Urteil nicht ausgeführt ist, warum er damals nach den konkreten Umständen in der Lage war, die gefahrene Geschwindigkeit einzuschätzen. So zum Beispiel etwa auf Grund eines Blicks auf den Tachometer unmittelbar nach Bemerken der Geschwindigkeitsmessung. Darauf weisen die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV) hin. Sie beziehen sich dabei auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts Bamberg. Zuvor hatte das Amtsgericht Bamberg den betroffenen Autofahrer zu einer Geldbuße und einem Fahrverbot für die Dauer von einem Monat verurteilt. In dem Urteil wurde aber weder die Art des Messverfahrens noch der Toleranzwert angegeben. Aus den Feststellungen des amtsgerichtlichen Urteils ergab sich lediglich, dass der Autofahrer den Verkehrsverstoß eingeräumt habe. Dies reiche aber für eine Verurteilung nicht aus, weil nicht auszuschließen sei, dass der Autofahrer nur den ihm nachträglich bekannt gewordenen Messvorgang als solchen und die ihm als gemessen präsentierte Geschwindigkeit und gerade nicht deren Richtigkeit als eigene Wahrnehmung bestätigt habe.

**Tankstelle haftet für Schäden durch Herabfallen der Zapfpistole:** Wenn ein Fahrzeug durch eine von selbst herabfallende Zapfpistole beschädigt wird, haftet der Tankstellenbetreiber. Ein Autofahrer fuhr an einer Tankstelle nach dem Tankvorgang an einer Zapfsäule vorbei. Dabei löste sich die Zapfpistole aus der Halterung, fiel gegen den linken Kotflügel und verursachte einige Schäden (AG München).

**Alexander Dauer ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht im Deutschen Anwalt Verein.**

**Keine besondere Sorgfaltspflicht bei Rückwärtsfahrten an einer Tankstelle:** Berlin (DAV). Wer an einer Tankstelle rückwärts fährt, den trifft nur eine allgemeine und keine erhöhte Sorgfaltspflicht. Auf diesen Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden verweisen die Verkehrsrechtsanwälte des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Der Betroffene wartete an einer Zapfsäule. Als er merkte, dass er sich an einer Säule für LKW angestellt hat, setzte er zurück und kollidierte aus Unachtsamkeit mit einem etwa fünf bis sechs Meter hinter ihm stehenden LKW. Das Amtsgericht verurteilte ihn wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit zu einer Geldbuße von 60 EUR. Gegen das Urteil wendet er sich mit der Begründung, dass lediglich ein einfacher Verstoß gegen die allgemeine Sorgfaltspflicht vorliege, der nur eine Geldbuße von 35 EUR rechtfertige.

**Neue Regelung zu unerlaubtem Entfernen vom Unfallort:** Wer einen Unfall verursacht, ohne es zu merken, und danach weiterfährt, darf künftig nicht mehr wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort bestraft werden. Mit dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht (BVG) in Karlsruhe die Strafbarkeit von Autofahrern wegen Unfallflucht eingeschränkt. Die Kammer des Zweiten Senats gab damit einem Autofahrer Recht, der beim Überholen an einer Baustelle unbemerkt Rollspiltt aufgewirbelt und dadurch einen anderen Wagen beschädigt hatte.

## Denken Sie daran ...

**Wenn Sie** wegen einer Straftat oder einer Verkehrsordnungswidrigkeit **beschuldigt werden**, sollten Sie grundsätzlich davon absehen, bei der Polizei Angaben zu dem erhobenen Vorwurf zu machen. Es empfiehlt sich, einer eventuellen Vorladung durch die Polizei gar nicht erst Folge zu leisten. **Allein** der Vorladung eines Richters, der Staatsanwaltschaft oder der Bußgeldbehörde müssen Sie folgen. Ob Sie Ihr Nichterscheinen gegenüber der Polizei ankündigen, ist allein eine Frage der Höflichkeit. Aussagen müssen Sie als Beschuldigte in keinem Fall machen. Meistens ist es die beste Entscheidung, wenn Sie als Beschuldigte zu dem erhobenen Vorwurf schweigen. Aus dem Schweigen dürfen weder im Bußgeld- noch im Strafverfahren für Sie nachteilige Schlüsse gezogen werden. Sie sind nur dazu verpflichtet, Angaben zu Ihren Personalien zu machen.

**D::W PARTNER**

RECHTSANWÄLTE

Büro | Berlin:  
Pfalzburger Straße 72 | 10719 Berlin  
Tel.: +49 (30) 770 082 52 | Fax: +49 (30) 770 082 53

Büro | Potsdam:  
Filchnerstraße 53 | 14482 Potsdam  
Tel.: +49 (3 31) 748 01 24 | Fax: +49 (3 31) 740 55 19

Büro | Brandenburg:  
Magdeburger Straße 10 | 14770 Brandenburg  
Tel.: +49 (33 81) 315 176 | Fax: +49 (33 81) 315 279